


Modul

Heisenberg-Professur

- Gültig für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden -



Durch Beschluss des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 04.07.2017 wird das Heisenberg-Programm mit Wirkung zum 01.01.2018 modifiziert. Für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gelten die bisherigen Regelungen dieses Moduls „Heisenberg-Professur“.

Die Beantragung eines Moduls ist nur im Rahmen eines entsprechenden Programms möglich.

I. Ziel

Mit diesem Modul können Mittel für eine zeitlich befristete Professur an einer deutschen Hochschule zur Verfügung gestellt werden, die später in den Etat der Hochschule zu übernehmen ist.

II. Inhalt

Die Heisenberg-Professur ermöglicht es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sich als Professorin bzw. Professor an einer deutschen Hochschule zu etablieren. Zugleich ermöglicht sie der Hochschule eine Profil- bzw. Strukturbildung. Voraussetzung für die Heisenberg-Professur ist daher neben der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein überzeugendes Konzept der Hochschule, aus dem hervorgeht, inwiefern die Heisenberg-Professur zu ihrer wissenschaftlichen Profil- bzw. Strukturentwicklung beiträgt und in dem sie verbindlich erklärt, dass sie die Heisenberg-Professur nach Ende der DFG-Förderdauer - gemäß den landesrechtlichen Möglichkeiten - in ihren Etat übernimmt, falls eine Evaluation durch DFG und Hochschule zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Die Hochschule muss für den Fall der Bewilligung einer Heisenberg-Professur Vorkehrungen getroffen haben, dass zum Zeitpunkt des Förderbeginns eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

Für eine Heisenberg-Professur werden Mittel der Personalmittel-Kategorie "Professur" bewilligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Übersicht "Personalmittelsätze der DFG" (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12/

Der Hochschule können Aufwendungen für Personalnebenkosten (Beihilfen in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Regelungen) erstattet werden.

Der Hochschule kann ein Versorgungszuschlag bis zur Höhe von 30% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für alle Heisenberg-Professuren gewährt werden, die nach dem 29.09.2009 angetreten wurden.

Als Zuschuss zu den Kosten für die Veröffentlichung der im Rahmen der Professur erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse können auf Antrag, der gemeinsam mit dem Antrag auf die Heisenberg-Professur zu stellen ist, Mittel bis zur Höhe von 750,- EUR pro Jahr bereitgestellt und für frei gewählte Publikationsformen (nicht jedoch für "graue Literatur") eingesetzt werden.

Sofern die sachgerechte Veröffentlichung der Ergebnisse nur über eine Buchpublikation mit hohen Herstellkosten möglich ist, kann bei entsprechender Begründung ein erhöhter Betrag von in der Regel bis zu 5.000,- EUR pro Jahr eingeworben werden. Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch genommen werden.

Wird neben der Professur eine Sachbeihilfe beantragt, können Publikationskosten nur dort beantragt und bewilligt werden.

III. Besonderheiten

Die Entscheidung über die Förderung einer Heisenberg-Professur setzt ein wissenschaftliches Begutachtungsverfahren unter Federführung der DFG voraus. Die Hochschule kann eigenverantwortlich ein Berufungsverfahren durchführen. Die Hochschule kann in diesem Rahmen darauf hinweisen, dass die Erteilung des Rufs abhängig davon ist, dass die DFG die Bewerberin bzw. den Bewerber im Heisenberg-Programm fördert.

Sollte das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren der DFG früher als das Berufungsverfahren der Hochschule mit einem positiven Ergebnis abschließen, kann auf Antrag zunächst eine Förderung im Heisenberg-Programm auf Stipendienbasis erfolgen. Das Stipendium muss dann innerhalb eines Jahres angetreten werden.

Für Fortsetzungsanträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gilt:

Vor dem Ende der ersten dreijährigen Förderung im Heisenberg-Programm erfolgt eine Zwischenevaluation durch die DFG. Der erfolgreiche Ausgang dieser Begutachtung ist

- Grundlage für die zweijährige Weiterfinanzierung der Heisenberg-Professur durch die DFG, und
- zusammen mit der Evaluation der Hochschule Voraussetzung für die anschließende Übernahme in den Etat der Hochschule.

Für Fortsetzungsanträge, die ab dem 01.01.2018 gestellt werden, gilt:

Eine Fortsetzung ist als Neuantrag im Heisenberg-Programm mit einer Laufzeit von 24 Monaten zu beantragen, siehe dazu den Leitfaden für die Antragstellung (DFG-Vordruck 54.02 - gültig für Anträge ab 01.01.2018).

www.dfg.de/formulare/54_02/

IV. Hinweise zur Antragstellung

Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht den Antrag auf Aufnahme in das Heisenberg-Programm zusammen mit dem Konzept der Hochschule zur strukturellen Einordnung der Heisenberg-Professur bei der DFG ein. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Heisenberg-Programm gefördert werden, reichen entsprechend einen Umwandlungsantrag zusammen mit dem Konzept der Hochschule ein.